Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Sternenberg

(vom 13. April 1992)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf Art.18ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung:

1. Die	folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt:	Schutzobjekte
Objekt Nr.	Name	
1	Bogenriet	
2	Trockenstandort Vorder-Tobel/Im Rank/Hinder-Tobel	
3	Trockenstandort Steig	
4	Trockenstandort Hüeneregg	
5	Trockenstandort Gfell	
6	Trockenstandort Lettenweid	
7	Trockenstandort Sternsberg	
8	Trockenstandort Vorderweid/Girhalden	
9	Riedwiese Weid/Im Rank	
10	Hangriede und Trockenstandorte Gubelweid	
11	Trockenstandorte und Hangriede Usser-Matt	
13	Riedwiese Gipsegg	
14	Trockenstandort und Feuchtwiese Batzenegg	
15	Trockenstandort Büel	
16	Trockenstandort Farnboden	
17	Trockenstandort Rietli	

Die 13 Trockenstandorte und die 6 Feuchtgebiete sind prägende Elemente der Landschaft und enthalten zahlreiche seltene und geschützte Pflanzen und Tierarten.

Schutzzonen

2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:

Zone I

Naturschutzzone

Zonen II A und II D

Naturschutzumgebungszonen

Innerhalb der Schutzzonen I oder II A/II D befinden sich einige kleinere Wäldchen, Waldzungen und Waldränder. Sie sind nicht als Zone IV dargestellt, ihre Bewirtschaftung bedarf jedoch der forstamtlichen Bewilligung.

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Massstab 1:5000 sowie den Detailplänen Massstab 1:2000 ersichtlich, welche Bestandteile dieser Verordnung sind.

Schutzziel

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

Zone I

Zone I Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Zonen II A

Zonen IIA und IID Naturschutzumgebungszonen

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Schutzanordnungen 4. In den *Naturschutzgebieten* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.

Insbesondere sind verboten:

4.1 In der Naturschutzzone I

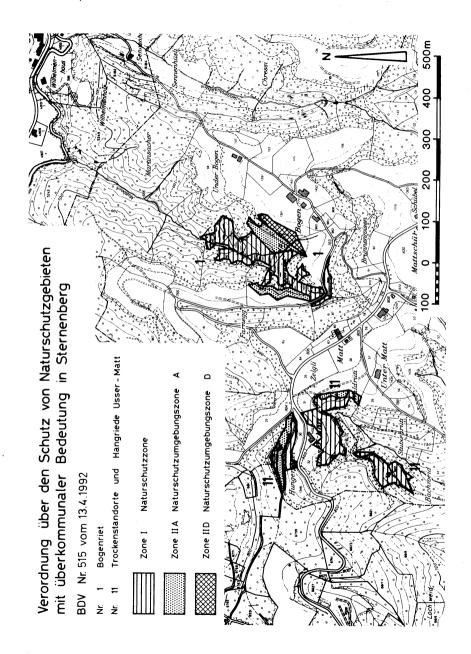
Zone I

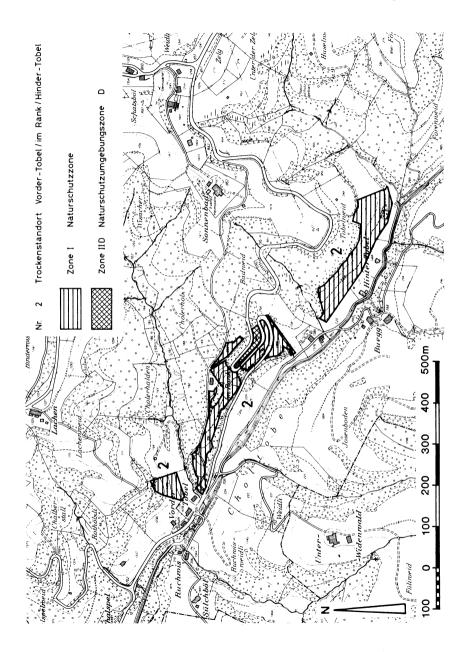
- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen:
- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes:
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen:
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei:
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 1. September, ausser auf markierten Wegen und im Wald.

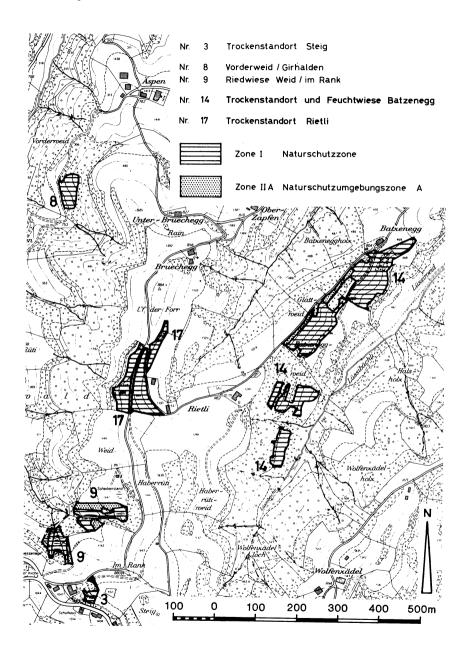
4.2 In der Naturschutzumgebungszone II A

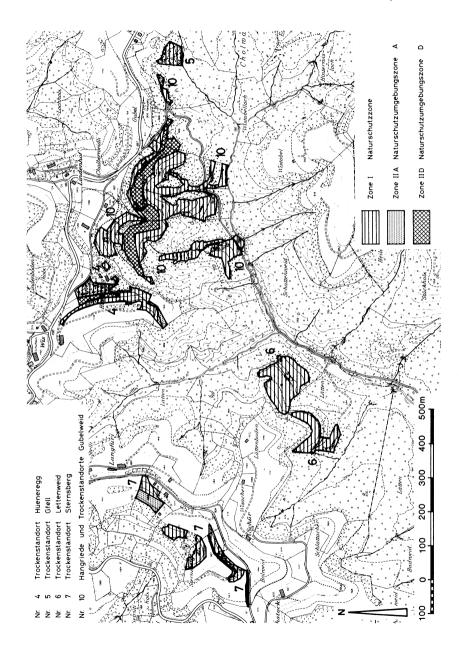
Zone II A

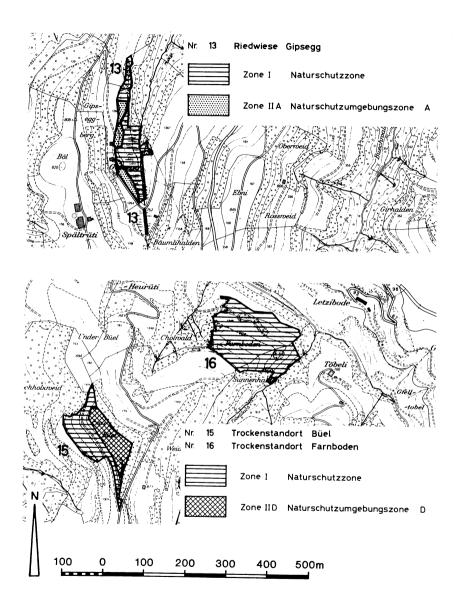
- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern:
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;











- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei:
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

4.3 In der Naturschutzumgebungszone IID

Zone II D

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art:
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern:
- das Düngen, ausgenommen das Düngen mit Mist (ohne Zusätze):
- das Verwenden von Giftstoffen:
- andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes:
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen:
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

5. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu Unterhalt. pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 5.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen.
- 5.2 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- 5.3 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 5.4 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittweise zu verjüngen.

Ausnahmeregelung 6. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Strafbestimmungen 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

Inkrafttreten

8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Rechtsmittel

9. Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Absatz 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Zürich, den 13. April 1992

Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich Hofmann